

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim
Tel.: 04825/521, Fax: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at, grosskirchheim@ktn.gde.at;

Zahl: 8510-8520/2020

Großkirchheim, 30. Dezember 2020

Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 30. Dezember 2020
Zahl: 8510-8520/2020, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2020, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 80/2020, sowie der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Großkirchheim vom 15. Dezember 2000, Zahl: 8510/2000, festgelegten Entsorgungsbereich.

§ 2

Kanalgebühren

- (1) Die Kanalgebühr wird ausschließlich als Benützungsgebühren erhoben und nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert.
- (2) Die Höhe der jährlichen Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zu § 13 Abs. 2 des K-GKG) als Maßstab für Verwendung und Flächenausmaß von Wohnungen oder Gebäuden mit dem Gebührensatz. Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 25 Abs. 3 K-GKG Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 258,30.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Abgabe durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Abgabe durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 4 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich im 2. Quartal des Verschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2019, Zahl 8510-8520/2019, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**